

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw.



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 12.09.2022 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw.“ in der Kerngemeinde
- (2) Die Standortfeuerwehren in der Gemeinde gliedern sich in folgende Feuerwehren mit der jeweiligen Bezeichnung:
 - „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Annelsbach-Forstel“
 - „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Mümling-Grumbach“
 - „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. West“
 - „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Pfirsichbach“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, auch im Rahmen von Voraus-Helfer-Systemen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
- 1.1 Voraus-Helfer-Gruppen als Bestandteil der Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Spielmannszugabteilung

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
 - wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Höchst i. Odw. haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Höchst i. Odw. und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in deren Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
 - a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG
 - b) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) mit dem Austritt,
 - d) mit dem Ausschluss,
 - e) mit der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a. eine mündliche Ermahnung,
 - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c. eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
 - d. einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreinübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. führt den Namen "**Jugendfeuerwehr Höchst i. Odw.**" und die Standortbezeichnung als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Höchst i. Odw. ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde und der Jugendfeuerwehrwarte der Standorte enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Standorte.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. führt den Namen „**Kinderfeuerwehr Höchst i. Odw.**“ und die Standortbezeichnung als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. führt den Namen "**Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. Mümling-Grumbach**".
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig

zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen er/sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Höchst i. Odw. haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Höchst i. Odw. ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Höchst i. Odw. ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr an den Standorten nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Standortfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(10) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

(12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern und deren ersten Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. zu koordinieren.

Die zweiten stellvertretenden Wehrführer haben im Wehrführerausschuss ein Sitzrecht aber kein Stimmrecht. Es gilt die Vertretungsregelung aus §14 Abs. 11

Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde hat im Wehrführerausschuss ein Sitzrecht aber kein Stimmrecht. Die Kindergruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde im Wehrführerausschuss vertreten. Dem Wehrführerausschuss gehört weiterhin als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein durch den Gemeindebrandinspektor einzusetzender Schriftführer an.

Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Sitzung sind den Mitgliedern des Wehrführerausschusses mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in Papierform oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 16

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Standortfeuerwehren für die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus zwei bis vier Vertretern der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Standortes, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter der Spielmannszugabteilung. Dem Feuerwehrausschuss gehört weiterhin als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein durch den Wehrführer einzusetzender Schriftführer an.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

- (4) Der Stabführer wird von der Spielmannszugabteilung gewählt und in der Jahreshauptversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern bestätigt.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Höchst i. Odw. hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Spielmannszugabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Standortfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Standortfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Höchst i. Odw. hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwart der Standorte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 21
INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Fassung vom 12. August 2013 außer Kraft. Die gemeinsam mit der Satzung vom 12. August 2013 beschlossene und ausgefertigte Jugendordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und der Jugendfeuerwehren wird in der bisherigen Form beibehalten.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Höchst i. Odw., den 30. September 2022

Der Gemeindevorstand



Horst Bitsch, Bürgermeister





Reinhold Göbel, Erster Beigeordneter

Jugendordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Gemeindejugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Gemeindejugendfeuerwehrwartin) mit ein.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren und die Kindergruppe (Minifeuerwehr) der Gemeinde Höchst i. Odw. haben sich zur Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. zusammengeschlossen.

1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. hat ihren Sitz am Wohnort des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde.

1.3 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren in Höchst i. Odw., die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung aktiv mitwirkt.

1.4 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.

1.5 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will zum gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dies soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

1.6 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. fordert von den Jugendfeuerwehrangehörigen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.7 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. will den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung beteiligen und die Gleichberechtigung fördern.

1.8 Die Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch

1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
2. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
4. Vermittlung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreises, Landes und Bundes,
5. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
7. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
8. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. sind alle Kindergruppen (Minifeuerwehren) und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- 1. Sich für die Ziele der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten.*
- 2. Von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und Jugendfeuerwehr.*
- 3. Annahme der Jugendordnung in Anlehnung an die Musterordnung der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr.*
- 4. Ordnungsgemäße Wahl der durch die Jugendordnung vorgesehenen Organe.*

3. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr zu wählen
4. über die Arbeit der Gemeindejugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung

1. an den angesetzten Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
2. Die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen.
3. Die Kameradschaft unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern
4. Das Eigentum der Gemeindejugendfeuerwehr schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. Organe der Gemeindejugendfeuerwehr

- 4.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 4.2 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

5. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 5.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist im Wechsel von 2 und 3 Jahren vom Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 21 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch ein Schreiben an alle Mitglieder. Anträge und Änderungen zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde einzureichen. Bei Bedarf kann auch durch den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss eingeladen werden, wenn hier mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss schriftlich zustimmt, oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren schriftlich den Antrag beim Gemeindejugendfeuerwehrausschuss stellen.
Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten, sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 5.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 5.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beratung über Beschlüsse und Anträge, sowie die Berichterstattung und der Jahresbericht.

6. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an
 - 6.1.1 der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 6.1.2 der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
 - 6.1.3 der Schriftführer
 - 6.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte
 - 6.1.5 die Jugendgruppenleiter
 - 6.1.6 der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)
 - 6.1.7 der stellvertretende Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)
- 6.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - 6.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und sonstigen gemeinsamen Aktivitäten.
 - 6.2.3 Koordination der Aufgabenstellung, Aufgabenzuweisung und deren Umsetzung zwischen der Gemeindejugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehr.
 - 6.2.4 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
 - 6.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
 - 6.2.6 Koordination und Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppe (Minifeuerwehr) der Gemeinde Höchst i. Odw.
 - 6.2.7 Wahl des Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und dessen Stellvertreter
 - 6.2.8 Wahl des Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und dessen Stellvertreter
 - 6.2.9 Wahl des Schriftführers
 - 6.2.10 Änderung und Beschluss der Jugendordnung
- 6.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden von dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde geleitet.
- 6.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist dem Gemeindebrandinspektor unterstellt.

7. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde

- 7.1 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sein. Er sollte den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 7.2 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er muss mindestens 18 Jahre alt und sollte nicht älter als 35 Jahre sein. Er sollte die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 7.3 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde oder dessen Stellvertreter leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw.

- 7.4 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt die Kindergruppe (Minifeuerwehr) und die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 7.5 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- 7.6 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw.
- 7.7 Die Wahl des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde und des Stellvertreters sind von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. zu bestätigen.
- 7.8 Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Gemeinde wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde gewählt wird.
- 7.9 Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde hat die Aufgabe bei gemeinsamen Veranstaltungen und Unternehmungen die entstandenen Kosten zeitnah zu erfassen und auf die einzelnen Jugendfeuerwehren anteilig umzulegen.

8. Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)

- 8.1 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sein.
Er sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 8.2 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr), im Verhinderungsfall seine Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Kindergruppe (Minifeuerwehr). Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- 8.3 Er wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. auf Vorschlag der Betreuer der Kindergruppe (Minifeuerwehr) für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 8.4 Der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- 8.5 Die Wahl des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) und des Stellvertreters sind von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. zu bestätigen.
- 8.6 Der Stellvertreter des Leiters der Kindergruppe (Minifeuerwehr) wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. auf Vorschlag der Betreuer der Kindergruppe (Minifeuerwehr) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr) gewählt wird.

9. Schriftführer

- 9.1 Der Schriftführer hat die Aufgabe Niederschriften / Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde verantwortlich.
- 9.2 Der Schriftführer wird vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss der Gemeinde Höchst i. Odw. für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

10. Stimmrecht

10.1 Im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss haben Stimmrecht

- 10.1.1 der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
- 10.1.2 der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde
- 10.1.3 der Schriftführer
- 10.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte
- 10.1.5 ein Jugendgruppenleiter von jeder Jugendfeuerwehr
- 10.1.6 der Leiter der Kindergruppe (Minifeuerwehr)

10.2 Jede Person begleitet nur ein Stimmrecht, eventuell weitere, bestehende Stimmrechte sind nicht übertragbar

11. Aufgaben der Gemeinde Höchst im Odenwald

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Höchst i. Odw. kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an den Jugendfeuerwehrwart oder in dessen Abwesenheit an den Stellvertreter zurückzugeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Höchst im Odw.
- 12.2 Diese Jugendordnung wurde vom Jugendausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr Höchst i. Odw. am 21. Mai 2013 in Höchst beschlossen.
- 12.3 Diese Jugendordnung wurde am 23. Mai 2013 durch den Wehrführerausschuss bestätigt und tritt gemeinsam mit der Feuerwehrsatzung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 12. August 2013

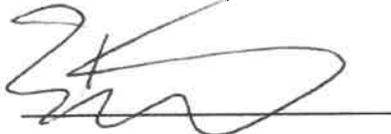


Martin Boll, Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde

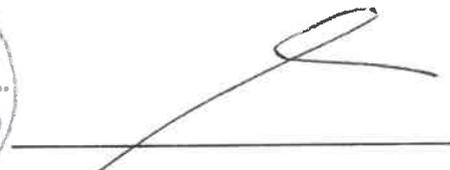
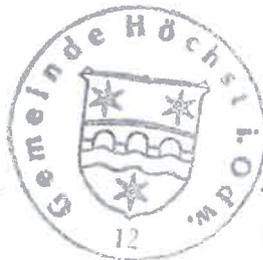


Ulrich Bausch, Gemeindebrandinspektor

Der Gemeindevorstand



Horst Bitsch, Bürgermeister



Karl-Heinz Amos, 1. Beigeordneter